



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (248 Cs) [REDACTED]

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 28.09.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Stapff	als Strafrichterin
Staatsanwalt Berg	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Assessor [REDACTED]	als Verteidiger
Justizbeschäftigte Krebs	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung zu einer
Geldstrafe von 40 (vierzig) Tagessätzen zu je 10 (zehn) Euro
verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

§§ 304, Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

Die ■-jährige Angeklagte ist ledig und kinderlos. Sie ist an der ■ eingeschriebene Studentin für das Fach soziale Arbeit. Sie lebt von der Unterstützung durch ihre Eltern.

Sie ist unbestraft.

II.

Die Angeklagte gehört zu der Gruppierung „Die letzte Generation“, die durch diverse Protestaktionen auf den Klimawandel aufmerksam machen und die Politik dadurch zum Handeln bewegen will.

Am 21. Dezember 2022 gegen ca. 09:16 Uhr fuhr deshalb die Angeklagte gemeinsam mit der gesondert Verfolgten ■ mit einem Kraftfahrzeug mit Hebebühne an den auf dem Pariser Platz in 10117 Berlin vor dem Brandenburger Tor aufgestellten Weihnachtsbaum, der mit einer Lichterkette und Kugeln versehen war und der weihnachtlichen Verschönerung des Platzes dienen sollte, heran. Die Angeklagte bediente aus einem Korb heraus die Hebebühne. Als diese hoch genug war, sägte die gesondert Verfolgte ■ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit der Angeklagten entsprechend eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses mittels einer Astsäge "Fiskars" die Spitze des Weihnachtsbaums ab. Dabei wurde auch die am Weihnachtsbaum angebrachte Lichterkette durchtrennt und beschädigt, was die Angeklagte jedenfalls billigend in Kauf genommen hat.

III.

Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf ihren Angaben und dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 1. September 2023.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der geständigen Einlassung der Angeklagten, von deren Richtigkeit das Gericht auf Grund der Aussagen der Zeuginnen POK'in Buschner und PK'in Wenk sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern des Tatorts, auf denen die Angeklagte, die abgesägte Weihnachtsbaumspitze und der „Rest“-Weihnachtsbaum zu sehen sind, überzeugt ist.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte des Vergehens der mittäterschaftlich begangenen gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 Absatz 1, 25 Absatz 2 StGB schuldig gemacht.

Ein rechtfertigender Notstand, auf den sich die Angeklagte wegen des sogenannten „Klimanotstandes“ im Sinne des § 34 StGB beruft, liegt nicht vor. Zwar erlaubt § 34 StGB die Begehung strafbewährter Taten in Fällen unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben, Freiheit und ähnlich gewichtiger Güter, um die Gefahr von sich und anderen abzuwenden, wobei auch sogenannte Dauergefahren umfasst sind. Voraussetzung der Norm ist jedoch, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt und die Gefahr darüber hinaus nicht anders abwendbar ist. Es stehen der Angeklagten und ihren Mitstreitern aber andere – auch verfassungsrechtlich geschützte – Mittel, wie z.B. das Demonstrationsrecht und die Versammlungsfreiheit, zur Verfügung, die Klimapolitik zu beeinflussen.

V.

Bei der Strafzumessung ist das Gericht von dem gesetzlichen Strafraumen des § 304 Absatz 1 StGB ausgegangen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

In diesem Strafraumen hat das Gericht strafmildernd das umfassende Geständnis der Angeklagten sowie den Umstand, dass sie bisher unbestraft ist und kein erheblicher Schaden entstanden ist, berücksichtigt. Ferner wirkte sich ihre durchaus nachvollziehbare Motivation für die Tat strafmildernd aus.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtete das Gericht eine

Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 €

für schuld- und tatangemessen.

Die Höhe der Tagessätze entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten, § 40 Absatz 2 StGB.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Absatz 1 StPO.

Stapff
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 16.10.2023

Lemke
Justizsekretärin

